

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 19.05.2014 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Leblhuber Christian

GRM Paschinger Franz

GRM Christian Schlagintweit

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Stadler Florian

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Ing. Gerhard Buchroithner

GRM Stadler Florian für Hrn. Hude Georg

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Schöppl Alfred

GVM Lucan Matthias

GRM Ing. Peter Robert

GRM Rauch Ferdinand

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Dietmar Groiss jun.

GRM Gillich Helmuth

GRM Rauch Anna

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Rauch Anna für Fr. Mack Gerlinde

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Haider Christoph

GRM Straßl Christian sen.

GRM Ing. Hosiner Wolfgang

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Ing. Hosiner Wolfgang für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Straßl Christian sen. für Hrn. Wagner Thomas

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Ettl Wilhelm

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Schnell Rosa für Fr. Bachmayer Beatrix

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung Löwengarten 11, Obergeschoß

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1.1.

1.2. Erlassung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994.

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zuge der Planung für den Hochwasserschutz verlangt das Amt der Oö. Landesregierung von den betroffenen Gemeinden die Erlassung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 für den Planungsbereich (siehe beiliegender Lageplan und Verordnungsentwurf). Diese Verordnung dient als Instrument der Raumordnung und bildet die rechtliche Grundlage, um Bauvorhaben die Planung des Hochwasserschutzes in technischer oder finanzieller Hinsicht negativ beeinflussen könnten hintanhalten zu können, auch wenn sie aus rein baurechtlicher Sicht genehmigungsfähig wären. Weiters bildet sie laut den einschlägigen Förderungsrichtlinien auch eine Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen die den individuellen Hochwasserschutz von privaten Liegenschaften betreffen.

Die Sachlage wurde im Bauausschuss erörtert und der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich die Verordnung des Neuplanungsgebietes zu beschließen.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Er hat sich zu dem Thema erkundigt und mit Hrn. DI Rockenschaub Kontakt aufgenommen. Dieser teilte mit, dass es Aschach in dem Sinne gar nicht richtig betrifft. Es geht nur um die rosarote Zone und diese betrifft die Häuserfront und die Straße bis zur Donau.

Und wenn in diesen Häusern, die sowieso denkmalgeschützt sind, jemand etwas sanieren will, kann man dies machen. Er sieht dies nicht so tragisch.

Hr. Ing. Haiböck sieht es auch in diesem Sinn.

Der Bauausschuss würde es daher dem Gemeinderat empfehlen diese Verordnung zu erlassen.

Er verliest noch die Briefe des Landes OÖ um eine genauere Sichtweise darzulegen.

Hr. Haider Christoph: Hr. Haider Roman ist als Nationalrat in der dafür zuständigen Kommission tätig. Es gibt unter den Beamten verschiedene Auffassungen, wie eben diese Verordnung zu interpretieren ist. Diese Verordnung wurde vom Land insofern gestaltet, dass es eher die unteren Donaugemeinden im Eferdinger Becken betrifft, wo nichts Neues mehr gebaut werden soll.

Die Auskunft von Hrn. Weichselbaumer ist richtig. Aber es gibt auch andere Beamte, die sagen, so geht es nicht, sollte ein Umbau innerhalb eines Hauses sein, betrifft dies bei ganz strenger Auslegung, die ganze Sache schon. Aschach ist ein spezieller Fall. Wenn man diese Verordnung ablehnt, ist man bei zukünftigen Förderungen nicht mehr dabei. Andererseits ist es bei den Beamten nicht klar, wie es zu interpretieren ist. Es spricht nichts dagegen, wenn man den Punkt verschiebt und eine klare rechtliche Auskunft einholt.

Hr. Lucan: Er ist nicht gegen die Verordnung. Er wäre auch für eine Verschiebung und eine vorherige genaue Rechtsauskunft.

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Punkt zu vertagen.

ENDE TOP 1.2.

VERORDNUNG

betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Zl.:

Aschach, am 19. 05. 2014

KUNDMACHUNG

Betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in der Sitzung am 19. 05. 2014 die nachstehende Verordnung betreffend die Erklärung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung 34/2013 wird für den HQ 100 Abflussbereich der Donau im Umfang des § 2 ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan der Oö. Landesregierung, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft vom 24. 03. 2014, der einen Teil dieser Verordnung bildet zu entnehmen.

§ 3

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes sind zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen und zu deren Sicherstellung durch raumordnungsrechtliche Festlegungen folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt:

1. Für alle Flächen des Baulandes und Grünlandes soll eine Schutzzone Überflutungsgebiet verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach den folgenden Zielen sicherstellt:

Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und –gebäudeteile:

Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten:

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (Wasserspiegellage HQ 100 zuzüglich 20 cm) gemäß § 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zulässig.

Betriebe:

Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Neubauten sind unzulässig.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumplanung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogramms ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. 34/2013 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen sind, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes oder Änderungsplanes des FWP bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, in denen die erforderlichen Schutzzwecke bereits umgesetzt wurden, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bebauungsplanes) ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

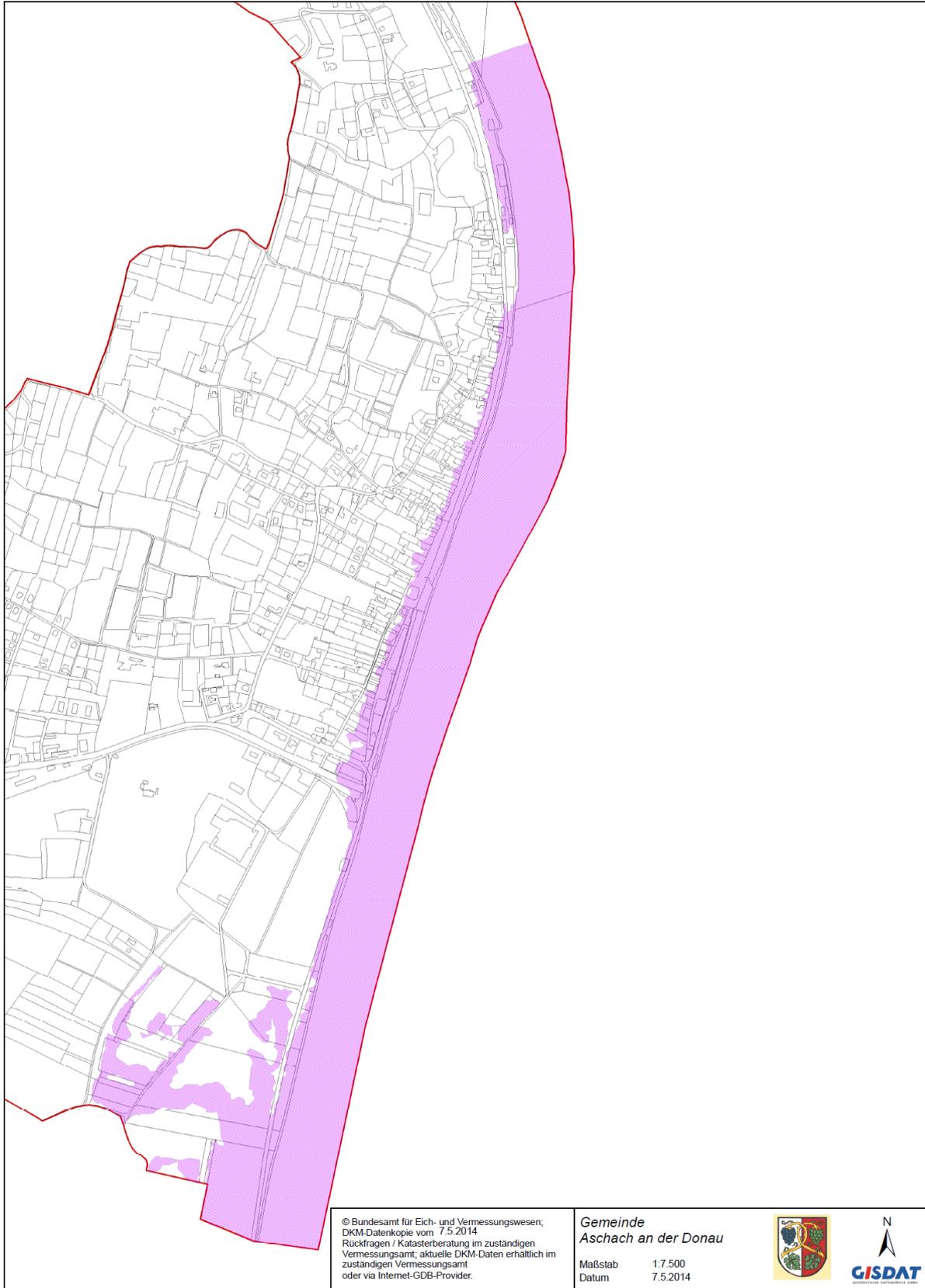
Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

1 Beilage

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 7.5.2014
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau

Maßstab 1:7.500
Datum 7.5.2014



2. Personalangelegenheiten

2.1. Überarbeitung des Dienstpostenplanes – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der Pensionierung von einigen Bediensteten und den wechselnden Bedingungen im Kindergarten muss der derzeit gültige Dienstpostenplan abgeändert werden.

Derzeit ist folgender Dienstpostenplan gültig und seitens der Landesregierung genehmigt:

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Karin Rathmayr B II-VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 17.4	C I-V	
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,55	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
0,5	VB	GD 21.7	I/d	
Kindergarten				
3,47	VB		I L/1 2b 1	
1	VB		I L/1 2b 1 befristet für die Dauer der Integration	
2,23	VB	GD 22.3		
1,73	VB	GD 22.3	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Jürgen Pröhl VB II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Christian Straßl VB	

			II/p 1 *		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Martin Kitzberger VB II/p 2		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Rainer Gruber VB II/p 2		
1	VB	GD 20.EB	II/p 3	Bauhofleiter	
1	VB	GD 25.1	II/p 4		
1,38	VB	GD 25.1	II/p 5		
Sonstige Bedienstete					
2 **	S		Geringf. Beschäftigte		Schülerbeaufsichtigung
0,18	S		Sonstige Bedienstete		Reinigung Öff. WC
0,15	S		Sonstige Bedienstete befristet für das Kindergartenjahr 2010/11		Sprachförderung

Folgende Änderungen sind notwendig und werden wie folgt begründet:

Im Kindergarten mussten die Personaleinheiten bei den Kindergärtnerinnen von 3,47 auf 3,54 geringfügig angehoben werden. Der Dienstposten für die Integrationskindergärtnerin kann aufgelassen werden, da es dzt. keine Integrationsgruppe im Kindergarten gibt. Bei den Helferinnen hingegen konnten die Personaleinheiten von 3,96 auf 2,93 reduziert werden, da Fr. Keplinger in Pension gegangen ist und die benötigten Stunden mit bereits beschäftigten Helferinnen abgedeckt werden können. Die Essenszubereitung erfolgt seit Mai 2013 nicht mehr im Kindergarten sondern wurde von der Fa. Kulinario in Linz übernommen.

Im handwerklichen Dienst musste von 2,38 PE auf 2,56 PE geringfügig aufgestockt werden, da die Reinigungskraft im Kindergarten auch die Busbegleitung übernommen hat.

Bei den Sonstigen Bediensteten muss das tatsächliche Beschäftigungsausmaß angegeben werden.

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Karin Rathmayr B II- VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 17.4	C I-V	
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn	

1	VB	GD 18.5	I/c		
0,55	VB	GD 20.3	I/c		
1	VB	GD 20.3	I/d		
0,5	VB	GD 21.7	I/d		
Kindergarten					
3,54	VB		I L/I 2b 1		
2,93	VB	GD 22.3			
Handwerklicher Dienst					
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Jürgen Pröhl VB II/p 1		
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Christian Straßl VB II/p 1 *		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Martin Kitzberger VB II/p 2		bleibt bis zur Verwirklichung der Bauhofkooperation unbesetzt
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Rainer Gruber VB II/p 2		
1	VB	GD 20.EB	II/p 3	Bauhofleiter	
2,56	VB	GD 25.1	II/p 5		
Sonstige Bedienstete					
0,10	S		Sonstige Bedienstete		Schülerbeaufsichtigung
0,18	S		Sonstige Bedienstete		Reinigung Öff. WC
0,15	S		Sonstige Bedienstete		Sprachförderung
0,11	S		Sonstige Bedienstete		Englisch im Kinderg.

Der beschlossene Dienstpostenplan muss dann beim Amt der OÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

Beratung:

Fr. AL Rathmayr erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Weichselbaumer: Es steht darin, dass der Posten im Bauhof bis zur Verwirklichung der Kooperation unbesetzt bleibt. Im Gemeindevorstand wurde aber beschlossen, dass Hr. Pühringer aufgenommen wird.

AL Rathmayr: Dies wurde von der Aufsichtsbehörde so vorgeschlagen. Nachdem man einen Dienstposten braucht, um jemanden vorübergehend anzustellen, muss man dies so deklarieren.

Vizebgm. Achleitner: Was für Auswirkungen hat dies, wenn man in nächster Zeit vielleicht wieder eine Integrationsgruppe bekommt?

AL Rathmayr: Dann muss der Dienstpostenplan wieder abgeändert werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstpostenplan mit den angeführten Erklärungen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

3. Bericht des Prüfungsausschuss vom 8. Mai 2014

3.1. Verlesung und Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Der Prüfungsausschuss hat am 8. Mai 2014 eine Prüfungsausschusssitzung abgehalten. Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 08.05.2014 um 18:30 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Christoph Haider, Obmann, Johann Rechberger, Helmut Gillich und Rosa Schnell, weiters anwesend Dr. Judith Wassermair, Ing. Christian Erlinger, Hosiner Herwig Franz Weichselbaumer, Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger und AL Rathmayr Karin. Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1 Bauhof

Geprüft wurden die Arbeitsberichte, die Fahrtenbücher sowie die Tankrechnungen für den Zeitraum Dezember 2013 bis inklusive Februar 2014 und stichprobenartig die Tankrechnungen für das gesamte Jahr 2013.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung hat sich folgender Sachverhalt ergeben:

Zeitraum Dezember 2013 bis Februar 2014:

- 4 Tankvorgänge, die während der Arbeitszeit vorgenommen wurden, wurden nicht im Fahrtenbuch vermerkt
- Bei einer Tankung stimmte die getankte Menge nicht mit dem Fassungsvermögen des Fahrzeuges überein (60 Liter Fassungsvermögen- 66,02 Liter Tankabrechnung), zudem wurde für dieses Fahrzeug kein Vermerk über eine Verwendung im Fahrtenbuch geführt und die Verwendung ist auch im Arbeitsbericht nicht ersichtlich. An diesem Tag fehlt auch der Arbeitsbericht eines Mitarbeiters.
- An dienstfreien Tagen erfolgte zweimal ein Tankvorgang.
- Zweimal erfolgten Tankvorgänge vor Dienstbeginn. Für diesen Vorgang erfolgten keine Eintragungen im Fahrtenbuch und im Arbeitsbericht.
- Einmal wurde vier Stunden nach Dienstende getankt.
- Sämtliche Arbeitsberichte vom 01.02. bis 10.02.2014 fehlen.

- Die Fahrtenbücher erlauben keinen Rückschluss darauf, welcher Mitarbeiter welches Fahrzeug zu welchem Zeitpunkt verwendet hat.
- Die Führung der Fahrtenbücher ist mangelhaft, insbesondere weil in der überwiegenden Mehrzahl der Tankvorgänge keine Eintragung im Fahrtenbuch vorgenommen wurde.
- Die Verwahrung von Tankkarten, Schlüsseln und Fahrtenbüchern ergab folgendes Bild: Die Tankcodes wurden ins Fahrtenbuch eingetragen und gemeinsam mit den Tankkarten im Fahrzeug verwahrt. Beim Unimog, der im Freien steht, wurde zudem der Schlüssel hinter der Fahrerkabine deponiert, sodass jedermann jederzeit Zugang zu Tankkarte und Code hatte.
- Sämtliche Tankrechnungen tragen den Prüfungsvermerk: „Die sachliche Richtigkeit der Lieferung und Leistung wird bestätigt“ versehen mit der Unterschrift der Amtsleitung. Die Tankrechnungen weisen gut ersichtlich Tankmenge, Uhrzeit, Datum und zugeordnete Tankkarte auf.

Überprüfung Tankrechnung 2013:

- Bei der stichprobenartigen Überprüfung wurden drei Unregelmäßigkeiten festgestellt, wobei besonders zu erwähnen ist, dass für die Tankkarte „Walze komp.“ am 08.07.2013 um 05:05 Uhr 76,18 Liter getankt wurden.

Es lässt sich kein logischer Zusammenhang zwischen tatsächlich gefahrenen Kilometern und Treibstoffverbrauch herstellen.

Bei den Überprüfungen der Tankrechnungen ergab sich auch, dass sich eklatante Unterschiede zwischen Arbeitsberichten und Fahrtenbüchern ergeben.

Der Prüfungsausschuss fordert, dass seitens der Amtsleitung eine regelmäßige Überprüfung der Arbeitsberichte, Fahrtenbücher und Tankrechnungen erfolgt. Dabei ist vor allem auf die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitseinsätze zu achten. Nicht notwendige Fahrten zu zweit sind strikt zu unterlassen. Zuwiderhandlung und Nichtbefolgung von Dienstanweisungen sind unverzüglich dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen und mit schriftlichen Abmahnungen zu ahnden.

Die Verwahrung von Fahrzeugschlüsseln, Tankkarten und Fahrtenbüchern ist so zu gestalten, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

Hr. Haider Christoph: Er möchte darauf hinweisen, da es sehr große Unregelmäßigkeiten gegeben hat, dass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat nur berichtet.

Der Prüfungsausschuss hat nur einen Sachverhalt darzustellen. Der Prüfungsausschuss zieht keine Rückschlüsse, keine Verdächtigungen oder sonstiges. Das erbittet er auch vom gesamten Gemeinderat.

Man weiß nicht, wer die Tankungen getätigt hat und unschuldige Personen sollten nicht zu Schaden kommen.

Das aufzuklären ist Sache einer anderer Institutionen und nicht des Prüfungsausschusses.

Tagesordnungspunkt 2 Kanalsanierung

Die ursprüngliche Angebotssumme der Fa. Swietelsky in Höhe von netto € 974.939,95 wurde um e 96.297,07 überschritten, womit sich ein Endbetrag in Höhe von netto € 1.071.237,02 (9,88%) ergibt.

Ausschreibung Schlauch-Relining	1.725,0 lfm
Tatsächlich abgerechnet	1.946,2 lfm
Mehraufwand:	221,2 lfm

Laut Aussage des Herrn Ing. Huber von der Fa. Machowetz sind zudem bei Position 24.6014A "Klüfte verschließen im Schacht" mehr Schäden als erwartet aufgetreten. Er verweist diesbezüglich auf die Bautageberichte, die jedoch nicht vorgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss ist der Meinung, dass seitens der Fa. Machowetz auch in diesem Punkt eine ordentliche Aufstellung vorgelegt werden soll. Der Abschlussbericht von der Fa. Machowetz an das Land OÖ ist von Herrn DI Storch (Land OÖ) seitens der Amtsleitung einzuholen.

Seitens der Amtsleitung ist eine rechtsverbindliche Auskunft beim Land OÖ einzuholen, ob für die Vergabe der Planungsarbeiten an den Ziviltechniker eine Ausschreibung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Bürgermeister wird ersucht, bei der nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren, ob hinsichtlich einer Förderung nochmals nachgefragt wurde.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 22:00 Uhr
F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 08.05.2014 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am 19. 5. 2014 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hr. Haider Christoph: Es war eine unerfreuliche Geschichte zum Abhandeln und es war ein enormer Aufwand, all diese Daten in Erfahrung zu bringen und auszuwerten. Es gibt hier einige Verantwortlichkeiten, die hier zu hinterfragen sind. Vernachlässigung, Sorgfaltspflicht udgl. Seine Position ist allen Gemeindevorstandmitgliedern und den Parteien ausführlich bekannt. Im Anschluss findet eine Gemeindevorstandssitzung statt und er hofft, dass dort entsprechende Beratungen und Beschlüsse gefasst werden.

Fr. Schnell: Nach § 11 der Geschäftsordnung für Prüfungsausschüsse, ist der Prüfbericht rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Also der Bericht muss heute beschlossen und nicht nur vorgelesen werden.

Hr. Haider Christoph: Der Bericht wurde verlesen, was muss man bei einem Bericht beschließen?

Fr. Schnell: So steht es in der Geschäftsordnung.

Sie möchte festhalten, dass sie für den Tagesordnungspunkt Bauhof keinerlei Unterlagen bekommen hat. Wir sind ein Kollegialorgan und alle Mitglieder müssen die Unterlagen zwei Tage vor der Prüfung bekommen.

Beim Kanal hat Hr. Haider gesagt, dass sie der Gemeinde bekanntgeben soll, was sie alles braucht. Sie hat alles bekommen, nur Hr. Huber war nicht dabei. Es wäre schon günstig, wenn ein so großes Vorhaben ist und eine Überschreitung von € 100.000,-, dass man den Verantwortlichen dabei hat für Rückfragen. Das steht noch aus.

Zum Kanal möchte sie noch sagen, dass bei der ersten Prüfungsausschusssitzung ein Überschuss von € 156.000,-, dabei waren aber Buchungsfehler. Jetzt sind es € 98.000,- und der Bürgermeister hat noch nicht mitgeteilt, wer für die Überschreitung verständigt wurde und wer sie genehmigt hat.

Hr. Haider Christoph: Er sagte es bereits mehrmals, gehen Sie in die Buchhaltung zu Fr. Dieplinger-Groiss, dort erhalten Sie die Unterlagen. Bei jeder Sitzung sagen Sie, was Sie einsehen möchten, dass hätten Sie auch beim Bauhof tun können.

Fr. Schnell: Die Buchhaltung teilte mit, dass keine Unterlagen vorhanden sind, da die Hr. Haider zu Hause hat.

Es geht ihr hier z.B. um die Teilrechnungen. Bei der Sitzung war zu wenig Zeit. Es fehlen teilweise die Unterschriften des Bürgermeisters.

Hr. Haider: Bei den Sitzungen hat man immer Zeit. Er hat gefragt, ob noch jemand etwas hat oder noch etwas in den Bericht haben will und Sie haben nichts gesagt und den Bericht auch unterschrieben.

Fr. Schnell: Dann möchte sie heute fragen, warum auf den Rechnungen die Unterschriften des Bürgermeisters fehlen?

Vorsitzender: Hr. Huber wurde gefragt, das Schreiben hierzu wurde weitergeleitet. Dass es beim Bau teurer wird als das Angebot, das kann vorkommen. Wenn eine Unterschrift fehlt, hat er es nicht vorgelegt bekommen.

Fr. Dr. Wassermair: In der ganzen Bauzeit wurde nur einmal im Gemeindevorstand oder Gemeinderat darüber gesprochen, dass es teurer wird.

Vorsitzender: Bei so einem großen Projekt bekommt man die Schlussrechnung erst nach Abschluss der Arbeiten.

Hr. Gillich: Hat sich die Antwort von Hrn. Huber jemand genau angesehen? Für diese hat er wahrscheinlich nicht lange gebraucht.

Hr. Haider Christoph: Die Vorgangsweise von Hrn. Huber ist eine Frechheit, aber dies sind Sachen, die intern geklärt werden müssen. Es muss auf jeden Fall mit der Fa. Machowetz ein ernstes Gespräch geführt werden.

Hr. Vizebgm. Achleitner: Dass es zu einer Kostenüberschreitung kommt, kann sein, aber wenn man 200 Meter Inliner mehr braucht, muss das der Bauleitung auffallen und bevor die Rechnung gestellt wird sollte mit dem Sachbearbeiter der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden.

AL Rathmayr: Es kam von der Fa. Machowetz eine Empfehlung, wenn man keine Förderung bekommt, dann muss der Finanzierungsplan neu beschlossen werden. Sie hat mit Hrn. DI Storch Kontakt gehabt und es erging auch ein Interventionsschreiben an Hrn. Anschober. Hr. DI Storch hat zugesagt, dass das Ansuchen nach wie vor gültig ist und sobald es irgendwelche neue Förderrichtlinien gibt, wird das Ansuchen auch behandelt. Eine Kollaudierung ist noch nicht geplant. Bei dieser werden auch die Kostenüberschreitungen überprüft. Die Schlussrechnung ist vorhanden und man muss mit Hrn. Huber ein Gespräch führen.

Hr. Lucan: Er findet es gut, dass die Missstände aufgeklärt wurden. Es wurde schon mehrmals auf die nicht korrekte Führung der Fahrten- und Arbeitsbücher hingewiesen.

Vorsitzender: Er lässt sich nicht nachsagen, dass er seine Pflichten nicht erfüllt. Wenn er einen Arbeiter fahren gesehen hat, wurde von ihm oft das Fahrtenbuch und der Arbeitsbericht kontrolliert und es wurde ihm oftmals mitgeteilt, dass dies in Ordnung gehe.

Es entsteht hier noch eine längere Diskussion.

Fr. Dr. Wassermair:

Es ist eine der ersten Aufgaben der Politik zu schauen, dass das Gemeinwesen nicht bestohlen wird und dass kein Schaden entsteht.

Dies können auch Arbeitszeiten sein, an denen nicht gearbeitet wird.

Sie möchte einen Teil des Protokolles vom 14.4.2008 vorlesen:

Dem Prüfungsausschuss wurde mitgeteilt, dass es im Haus ein Bauhofprogramm gibt, das jedoch nicht im Einsatz ist. Das Bauhofprogramm würde ermöglichen die direkte Erfassung der Arbeitszeiten durch die einzelnen Mitarbeiter, somit wäre ein regelmäßiges Abrufen und Übertragen der Arbeitszeiten in die Buchhaltung jederzeit möglich. Derzeit sind jedoch durch die händischen Aufzeichnungen zwei Personen damit beschäftigt, diese Aufzeichnungen elektronisch zu erfassen und in die Buchhaltung zu übergeben.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die entsprechenden Mitarbeiter zur Nutzung dieses Programmes absolut zu verpflichten und sieht keinen Grund, dass sich ein Mitarbeiter diesbezüglich entschlägt.

Der Prüfungsausschuss schlägt vor, dass die Gemeinde erstens die technischen Voraussetzungen für dieses Programm schafft, zweitens die entsprechende Ausbildung zu geben (Einschulung) und drittens der oder die Mitarbeitern verpflichtet werden, dieses Programm zu nutzen.

Der Prüfungsausschuss hält zusammenfassend fest, dass in dieser Sitzung die o.a. Prüfungen durchgeführt werden konnten, es aber noch eine große Anzahl von Punkten gibt, die nicht eindeutig geklärt werden konnten, weil entsprechende Unterlagen dazu fehlen (Arbeitsberichte der Bauhofmitarbeiter etc.).

Vorsitzender: Die Arbeiter bringen am Montag die Berichte, wo die genauen Stunden eingetragen werden. Danach wird dieser Bericht vom Bürgermeister kontrolliert und abgezeichnet. Dann kommen sie zur zuständigen Bearbeiterin und dort werden Sie in den Computer eingegeben.

Fr. Dr. Wassermair: Sie stand im Herbst vor dem Problem, die Müllberechnung zu machen. Ab Oktober probierte Sie die genauen Stunden dazu ausfindig zu machen. Dies war in anderen Gemeinden per Knopfdruck möglich. In Aschach hat dies nicht funktioniert.

Sie möchte auch die Fahrtenbücher ansprechen. Diesen kann man nichts entnehmen, da sie so veraltet sind. Wenn es ein dementsprechendes Programm gibt, kann es kein Problem sein für die Arbeiter dies selbst einzugeben, denn händisch müssen sie es sowieso schreiben. Es wurde bereits das Wirtschaftshofprogramm angekauft aber noch nicht verwendet und ist mittlerweile wahrscheinlich schon wieder veraltet.

Dies war 2008 und bereits vorher gab es diese Schwierigkeiten, weil sie damals bereits auf eine Prüfung der Bauhofagenden bestanden hat.

Zu den allgemeinen Dienstpflichten möchte sie mitteilen, dass die laut Gesetz völlig klar sind.

Sie verliest folgenden Auszug:

Gemeindebedienstetengesetz

§ 37

Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen.

das gilt sowohl für die Amtsleiterin als auch für den Bürgermeister. In § 36 Gemeindebedienstetengesetz heißt es ausdrücklich:

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten.

Sie hat heute ein langes Gespräch mit einem Beamten am Land gehabt, wie man hier vorgehen kann und was angemessen ist.

Dieser teilte mit, dass klare Dienstanweisungen an die Bauhofmitarbeiter ergehen müssen. Es muss dokumentiert werden, dass diese zur Kenntnis genommen wurde. Sie müssen dem nicht zustimmen, sie sind aber verpflichtet, diese durchzuführen. Es ist das Mindeste, dass so eine Dienstanweisung für alle ausgearbeitet wird.

Hr. Achleitner hat damals in seiner Anfangszeit als Bürgermeister, weil Missstände vorhanden waren, den Bauhof genau unter die Lupe genommen. Es gab sogar einen tagelangen Workshop usw.

Es müssen auch die Dienstzeiten genau geregelt werden. Wenn jemand im Nachhinein 3 Stunden Pause eintragen kann, empfindet sie das als Hohn.

Wie man weitervorgeht, wird man sehen. Aber sie sieht das Versagen bei mehreren Personen.

Hr. Vizebgm Achleitner: Er findet es sehr wertvoll vom Prüfungsausschuss, dass dies aufgearbeitet wurde. Das Problem gibt es wahrscheinlich schon 10 oder 15 Jahre. Im Jahr 2003 wurde viel Geld ausgegeben für einen Workshop. Es kam was heraus und wahrscheinlich hätte man es evaluieren müssen und weiter an die Bedürfnisse anpassen müssen. Er hat sich oft über die Arbeitsberichte geärgert. Es gab darüber auch genug Aktenvermerke bezüglich ernstesten Gesprächen mit den Bauhofmitarbeitern. Gebracht hat es leider nichts. Im § 37 sind die Verantwortlichkeiten ganz genau geregelt und es kann sich niemand abputzen, sondern es müssen alle zur Verantwortung gezogen werden.

Über die Konsequenzen wird anschließend im Gemeindevorstand gesprochen.

Hr. Gillich: Wenn man hier hört, dass es verschiedentliche Verstöße gegeben hat, möchte er gerne wissen, ob es schriftliche Abmahnungen gegeben hat.

Vorsitzender: Er hat schon verwarnt und vor seiner Zeit gab es eigentlich immer nur Lobesschreiben.

Dies soll jetzt aber nicht das Thema sein.

Hr. Vizebgm. Achleitner: Es findet das als Polemik. Er hat früher auch mündlich verwarnt. Es gibt auch heute keine dezidierten schriftlichen Verwarnungen.

Es wird auf die Anwesenheit der Öffentlichkeit hingewiesen.

Hr. Haider Christoph: Die frohe Botschaft des heutigen Tages ist, dass alle Gemeinderäte der Meinung sind, dass es nun reicht und das findet er in Ordnung.

Er findet diesen Schritt richtig und nunmehr sollte man für die Zukunft an einem Strang ziehen. Es wird im Gemeindevorstand über die weiteren Schritte beraten.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 3.1.

4. Sonstiges

4.1. Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Ar. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister.

Bericht des Vorsitzenden:

Mit 1. Jänner 2014 haben die neuen Verwaltungsgerichte ihren Betrieb aufgenommen. Dadurch ergeben sich, insbesondere im Verwaltungsverfahren, einige Änderungen.

Es ist nun nicht mehr möglich Vorstellungen bei der Aufsichtsbehörde beim Land Oberösterreich einzubringen.

Stattdessen treten nun die Landesverwaltungsgerichte in Kraft. Diese Berufungsmöglichkeit nennt sich nun Bescheidbeschwerde und wird direkt im Landesverwaltungsgericht meist durch einen Richter entschieden.

Nach eingebrachter Bescheidbeschwerde kann der Gemeinderat lt. Oö. Gemeindeordnung im Vorhinein seine Zuständigkeit zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. auf den Bürgermeister übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;
2. die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wird;
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Ist eine solche Übertragung erfolgt, ist dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten." Mittels einer Verordnung des Gemeinderates besteht nun die Möglichkeit, gemäß § 43 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister zu übertragen.

Ein diesbezügliches Muster wurde nun von Oö. Gemeindebund den Gemeinden zur Verfügung erstellt.

Die Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Gemeinderat auf den Bürgermeister sieht folgendermaßen aus:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 19. 5. 2014, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idF LGBl 90/2013, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Knierzinger Friedrich

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Es geht darum, dass, wenn eine Beschwerde vorliegt und man diese fristgerecht behandeln muss, kann es passieren, dass man dafür extra eine Gemeinderatssitzung einberufen muss.

Hr. Ing. Hosiner: Es muss innerhalb von 3 Monaten geschehen. Der Bürgermeister erlässt die Bescheide und muss danach über seine eigenen Bescheide entscheiden. Er findet dies fragwürdig und es hat mit einer Demokratisierung nichts zu tun.

Vorsitzender: Die Instanzen haben sich verändert und es war auch nicht der Wunsch der Gemeinden.

AL Rathmayr: Die erste Instanz ist der Bürgermeister und die zweite Instanz, wenn gegen den Bescheid des Bürgermeisters berufen wird, ist der Gemeinderat und danach geht es zum Verwaltungsgericht.

Es redet hier die Landesregierung nicht mehr mit. Dies gibt es seit 1. Jänner.

Hr. Groiss jun.: Er möchte fragen, ob es irgendeinen anderen Vorteil gibt, außer dass irgendwann ein Punkt auf die Tagesordnung kommt und wie oft hätte man dies in den letzten 10 Jahren schon gebraucht.

AL Rathmayr: Es gab in Aschach noch nicht viele Fälle.

Hr. Groiss jun.: Wenn man sich die Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzungen anschaut, sieht er keinen Grund, warum man die Verantwortung oder die Entscheidungsmacht unbedingt auf den Bürgermeister verschieben muss.

Fr. Dr. Wassermair: Falls man es doch beschließen möchte, hätte sie folgenden Abänderungsantrag:

Abänderungsantrag

von GV Dr. Judith Wassermair

zur Übertragungsverordnung betreffend verfahrensrechtliche Angelegenheiten

§ 2 lautet abgeändert wie folgt:

- (1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat von einer bevorstehenden Entscheidung im Sinne des Abs.1 unter Bekanntgabe eines allfälligen Fristenlaufes unverzüglich zu informieren. Sofern der gegebene Fristenlauf dies zulässt, haben die Mitglieder des Gemeinderates das Recht, zur Entscheidung gemäß § 1 binnen einer Woche Stellung zu nehmen.
- (2) Die Information von Mitgliedern des Gemeinderates, deren Email-Adresse dem Gemeindeamt bekanntgegeben wurde, erfolgt durch Email, die Information der übrigen Mitglieder per Post. Die einwöchige Frist gemäß Abs.1 beginnt mit dem Absenden der Information an die Mitglieder des Gemeinderates zu laufen.

Begründung:

Die beantragte Übertragungsverordnung überträgt verfahrensrechtliche Zuständigkeiten des Gemeinderates als Berufungsbehörde auf den Bürgermeister für den Fall, dass gegen einen Bescheid des Bürgermeisters eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wird. Durch die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit wird der Gemeinderat de facto auch vom Informationsfluss abgeschnitten, was durch den Abänderungsantrag vermieden werden soll. Um dennoch eine rasche Entscheidung zu ermöglichen, wird im Abänderungsantrag eine sehr kurze Frist von einer Woche angesetzt, binnen derer die Mitglieder des Gemeinderates die Möglichkeit haben sollen, eine Stellungnahme abzugeben und damit dem Bürgermeister Anregungen zu übermitteln, wie im konkreten Fall vorgegangen werden soll.

Dies erscheint insbesondere im Fall der Beschwerdevorentscheidung leicht möglich, wo die Verwaltungsbehörde (in diesem Fall der Gemeinderat) eine Frist von zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde hat, um eine Berufungsvorentscheidung zu erlassen. Die Einräumung einer Stellungnahmefrist von einer Woche ist aber auch im Fall des Widerspruchs nach § 28 Abs.2 VWGVG oder in den – in der Praxis wohl äußerst seltenen – Fällen der Beantragung einer aufschiebenden Wirkung durch die Gemeinde praktikabel und damit auch sinnvoll.

Hr. Weichselbaumer: Sind das Vorschläge, die eine Verwaltungsvereinfachung darstellen sollen?
Es ist nicht wirklich notwendig und so kompliziert sollte man es auch nicht machen. Man kann es auch so lassen wie es ist.

Der Punkt wird vertagt.

ENDE TOP 4.1.

4.2. Resolution „Gemeinsame Politik für Pendlerinnen und Pendler“

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens des Nationalratsabgeordneten Mag. Hammer wurde folgende Resolution initiiert, die der Gemeinderat beschließen möge:

RESOLUTION

der Marktgemeinde Aschach/Donau

Gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler

Täglich pendeln 3.119 Pendlerinnen und Pendler aus Eferding in die Landeshauptstadt Linz ein. Die Pendlerinnen und Pendler bringen der Landeshauptstadt Linz damit einen hohen Ertrag aus der lohnabhängigen Kommunalsteuer. Zudem werden Städte bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Steuern im Wege des abgestuften Bevölkerungsschlüssels deutlich besser gestellt als Landgemeinden. Damit ist aber auch die Verpflichtung überregionale Aufgaben und Infrastruktur beizustellen verbunden. Eine ganz wesentliche Aufgabe dabei ist die Verkehrsinfrastruktur.

Der Großraum Linz ist generell mit einer Verkehrssituation befasst die derzeit in vielen Bereichen an die Grenzen stößt. Linz ist durch tägliche Staus stadteinwärts und auch stadtauswärts, Probleme im Zusammenhang mit Parken und dem ruhenden Verkehr und einem Nachhinken im Bereich des öffentlichen Verkehrs gekennzeichnet.

In der jüngeren Vergangenheit ist vor allem seitens der Stadt Linz eine zusehends egoistische und zu Lasten der Pendlerinnen und Pendler gehende Verkehrspolitik zu beobachten. Zusätzlich sind bei einigen wesentlichen städtischen Verkehrsthemen keine Fortschritte feststellbar (beispielsweise bei der zweiten Straßenbahnachse) beziehungsweise entstehen neue Probleme (z.B. Eisenbahnbrücke). Neuere Entwicklungen wie das Linzer Parkkonzept, der Plan den Pendlerparkplatz Urfahrmarkt zu vergebühren und der Plan der ÖBB die barrierefreien Niederflurwaggons Desiro im Zusammenhang mit der Linzer Eisenbahnbrücke abzuziehen machen nun einen Schulterschluss der Umlandgemeinden notwendig, um gemeinsam die Interessen der Landbevölkerung, der Pendlerinnen und Pendler zu vertreten.

Im Sinne unserer Bevölkerung und der Pendlerinnen und Pendler fordern wird daher:

- 1.) Die umgehende Einberufung eines Pendlergipfels für den Großraum Linz durch den Verkehrsreferenten der Landesregierung um die Gesamtsituation zu erörtern.

- 2.) Einrichten eines ständigen Gremiums Land Oberösterreich, Stadt Linz und Umlandgemeinden zur Pendlerthematik, insbesondere zur Beratung der neuen Linzer Pläne hinsichtlich Verkehr und Parken.
- 3.) Konkrete Umsetzungsplanung für Park&Ride und rascher Beginn mit der Umsetzung.
- 4.) Stoppen der Umsetzung des Linzer Parkkonzepts, solange keine Alternativen für die Pendlerinnen und Pendler geschaffen werden.
- 5.) Keine Vergebühung des Pendlerparkplatzes Urfahrmarkt und keine Kurzparkzonen in den an den Urfahrmarkt angrenzenden Stadtteilen.
- 6.) Ernsthafte Diskussion mit der Stadt Linz hinsichtlich Entschärfung von Problemzonen, welche oftmals mit einfachen Maßnahmen möglich wäre (z.B. Rudolfstraße, Schrankenöffnungszeiten Rudolfstraße,..). Seitens der Pendlervertretung liegt hier eine umfassende Liste denkbarer Möglichkeiten vor.
- 7.) Möglichst rasche Umsetzung der Projekte Linzer Westring, Mühlkreisbahn Neu, Zweite Linzer Straßenbahnachse, Lösung für Eisenbahnbrücke, Summerauerbahn.

Obenstehende Resolution wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in seiner Sitzung am 19. 5. 2014 mit beschlossen.

Ergeht an:

Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz MMag. Klaus Luger

Verkehrsreferentin der Landeshauptstadt Linz Vbgm. Karin Hörzing

Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz

LH-Stv. und Verkehrslandesrat Reinhold Entholzer

Oö. Landtag

Nationalrat Mag. Michael Hammer

Beratung:

Hr. Lucan: Die SPÖ kann dieser Resolution nicht zustimmen, denn es gibt ein Verkehrskonzept für den Raum Linz mit dem Stand Februar 2013. Die wesentlichen Punkte, die hier beschlossen werden sollen, sind in dem Konzept enthalten.

Hr. Haider Christoph: Die ÖVP Linz ist für eine Besteuerung, einer anderer Magister ist dagegen, Hr. LR Hiesl ist seit 20 Jahren dafür zuständig und seit 40 Jahren gibt es einen ÖVP Landeshauptmann. Seit dieser Zeit wurde das Verkehrskonzept nicht gelöst und daher braucht man auch keine Resolution.

Fr. Dr. Wassermair: Grundsätzlich sind sie natürlich für die Verbesserung der Situation von Pendlerinnen und Pendlern, vordergründig ist aber für die Grünen der Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Der unter Punkt 1 genannte Pendlerinnengipfel löst kein Problem, das geforderte Gremium gibt es bereits. Dem unten genannten Westring könnten sie so oder so nicht zustimmen.

Die Resolution wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

ENDE TOP 4.2.

5. Bericht des Bürgermeisters

- Die Polizei hat eine Info herausgegeben, dass bis 30.06.2014, Schusswaffen der Kategorie C usw. registriert werden.
- Der Unimog verursacht immer wieder Reparaturkosten. Es gibt technische Mängel, die behoben werden müssten. Es gibt einen Kostenvoranschlag über € 11.800,-.
- Vom Polizeiposten Eferding gibt es einen Bericht über die Prüfung der Jahre 2012 und 2013 bezüglich der Statistik über Unfälle, Alkoholsünder usw. Laut diesem Bericht gibt es eine leichte Besserung.
- REGEF bemüht sich bei Leader Fuß zu fassen. Es wird in nächster Zeit eine Vorstellung geben, was REGEF bewegen möchte im Rahmen einer Leader-Gruppierung. Es gibt die Option, mit Wels-Land zusammenzuarbeiten oder dass das Eferdinger Becken mit Goldwörth, Walding, Ottensheim usw. zusammenarbeitet.
Eine Finanzierung soll bis 2023 ausgearbeitet werden.

ENDE TOP 5

6. Allfälliges

- Fr. Schnell: Sie möchte wissen, wie weiter vorgegangen wird mit der Vergabe der Bauleitung für die Kanalsanierung 2015 – 2017. Nachdem es in der letzten Gemeinderatssitzung von den Grünen einen Antrag auf Vertagung gegeben hat, weil kein Geld vorhanden ist im Budget. Die Grüne Fraktion verlangt eine Ausschreibung nach § 6 des Bundesvergabegesetzes. Es ist dies ein Dienstleistungsauftrag. Gemäß § 38 können Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vergeben werden. Dies ist ein zweistufiges Verfahren. Eine nicht Ausschreibung ist gesetzwidrig.
Sie bittet um eine Ausschreibung, da genug Zeit vorhanden ist.
Hr. Haider Christoph: Es steht im Bericht des Prüfungsausschusses, dass seitens der Amtsleitung eine rechtsverbindliche Auskunft beim Land einzuholen ist, ob für die Vergabe der Planungsarbeiten an den Ziviltechniker eine Ausschreibung gesetzlich vorgeschrieben ist. Er geht davon aus, dass diese Auskunft bei der nächsten Sitzung vorliegt.
- Hr. Ettl Paul: Er hat von der Leumühle die Meldung bekommen, dass für das neue Altenheim in Hartkirchen, welches im Frühjahr 2015 eröffnet wird, Personal gesucht wird. Vielleicht könnte man dies in einer Gemeindeinfo unterbringen.
- Hr. Ing. Hosiner: Zur Fa. Machowetz möchte er noch mitteilen, dass es zu prüfen wäre, ob seinerzeit bei der Beauftragung die komplette Kanalsanierung an ihn übergeben wurde. Wenn ja, was er glaubt, können Teilprojekte nicht einfach ausgeschlossen werden.
Hr. Gillich: Er kann sich noch an die letzte Vergabe erinnern. Dort war Hr. Machowetz selbst anwesend. Es ging dabei auch um das erhöhte Honorar. Er gab damals großzügig einen Rabatt, mit dem der Gemeinderat einverstanden war. Tatsache ist, dass dies nicht den Marktgepflogenheiten entspricht.
Man sollte schauen, dass man einen vernünftigen Nachlass erzielt und die Fa. Machowetz das Projekt fertig macht.
Hr. Paschinger: Wenn man jetzt einen Teil anderweitig vergibt, kommen sicher Mehrkosten zusammen, da sich eine neue Firma erst komplett einarbeiten müsste.
- Hr. Gillich: Am Sportplatz wurde der Behälter saniert und es gab zahlreiche Bauarbeiten. Der Parkplatz schaut aus wie eine Kraterlandschaft. Er bittet, dass dies gerichtet wird.
- Hr. Vizebgm. Achleitner: Gibt es einen Grund, warum am Spielplatz Einfalt teilweise Spielgeräte noch nicht montiert sind?
Al Rathmayr: Der Auftrag wurde bereits an die Arbeiter weitergeleitet.
- Hr. Lucan: In der Grünauerstraße, beim Haus Dr. Stadler haben die Gemeindearbeiter einen Zaun entfernt?
AL Rathmayr: Dieser Zaun gehörte dem Marktgemeindefamts Aschach
- Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Er möchte den Spielplatz am Sommerberg ansprechen. Dieser wurde nunmehr wieder hergestellt. Er möchte gerne wissen, wie die rechtliche Situation aussieht. Der Spielplatz befindet sich auf privatem Grund und wie schaut die Haftungssituation aus.
Er bittet den Bauausschuss sich mit dem Thema Berggasse zu beschäftigen. Er glaubt, dass man ab der Kreuzung mit der Brunnengasse ein Fahrverbot (ausgenommen für Anrainer) erlassen könnte. Am Schopperplatz bei der Auffahrt zum Haus Dieplinger Klaus gehört die Straße repariert, es sind hier extreme Löcher darin.
AL Rathmayr: Bezüglich Spielplatz Sommerberg ist sie dabei den richtigen Ansprechpartner zu finden von der AHP.
Ing. Hosiner Wolfgang: Das hat mit der AHP nichts zu tun. Die Mehrheit der Wohnungen sind bereits Privatbesitz. Da hat die Gemeinde mit sehr vielen Personen zu sprechen. Da wäre es besser eine Versammlung zu machen.

Hr. Hosiner Herwig: Es besteht jetzt praktisch eine rechtlich ungeklärte Situation am Sommerberg.

Hr. Weichselbaumer: Es wurde bereits in der letzten Bauausschusssitzung besprochen, dass den Eigentümern geschrieben wird, dass der Spielplatz in Zukunft nicht mehr von der Gemeinde gerichtet wird und die Gemeinde auch keine Haftung übernimmt.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Er teilt mit, dass das Museum 10 Jähriges Jubiläum feiert und er möchte alle dazu recht herzlich einladen.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte wissen, bis wann Vereine den Nachweis der erhaltenen Subvention belegen müssen.

Hr. Groiss jun.: Bis November

ENDE TOP 6